

Ivo von Chartres und die Lösung des Investiturstreitproblems

Von

Hartmut Hoffmann

Ivo von Chartres, Kirchenfürst und Kanonist, gilt weithin als derjenige, der durch seine begrifflichen Klärungen den Weg zur Beendigung des Investiturstreits ¹⁾ gewiesen habe ²⁾; und der *théorie chartreuse* sei es zu verdanken, daß nach 50 Jahren Zwist und Hader die beiden Gewalten sich schließlich zu einem *modus vivendi* verstanden hätten. Diese Theorie habe zwischen Spiritualien und Temporalien, zwischen geistlicher Würde und weltlichem Besitz unterschieden, die Einweisung in die ersteren dem Konsekrator, die Übertragung der letzteren dem König zugestanden, und damit sei der Konflikt, der um die Besetzung der Reichsbistümer und Reichsabteien entbrannt war, gewissermaßen gelöst gewesen. Jedoch Ivo hat die Auffassung, die ihm zu solchem Ruhm verholfen hat, zum ersten Mal — nach den überkommenen Quellen zu urteilen — im Jahr 1097 entwickelt ³⁾, wohingegen noch ein Vierteljahrhundert verstreichen sollte, bevor *sacerdotium* und *regnum* in Worms ihren Frieden machten. Was hat, wird man fragen, die Versöhnung so lange hinausgezögert, nachdem die Formel für den Kompromiß einmal gefunden war? Denn die Gedanken des Bischofs von Chartres sind nicht unbekannt geblieben. Er stand zu den Päpsten Urban und Paschalis in besten Beziehungen; die Zierde seiner Zeit, war er gleichermaßen ob seines vorbildlichen Lebenswandels und seiner eminenten Gelehrsamkeit geachtet; und können wir auch nur vermuten, daß er vielfach auf Konzilien und bei sonstigen Gelegenheiten den Amtsbrüdern seine Ideen

¹⁾ Die großen Werke von Ficker, Fliche, Haller, Hauck etc., von denen alle weitere Forschung auszugehen hat, werden in der folgenden Untersuchung nur in Ausnahmefällen zitiert, damit der Anmerkungsapparat nicht zu sehr belastet wird.

²⁾ S. z. B. K. H a m p e, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, 10. Aufl. bearb. von F. Baethgen (1949) S. 95: „Italienische und noch mehr französische Publizisten, allen voran Ivo von Chartres, hatten durch ihre Denkarbeit das Problem begrifflich geklärt“. Ähnliche Urteile ließen sich häufen.

³⁾ S. u. S. 405 ff.